



Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des nachfolgenden Ratsbeschlusses stimmt mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses der Stadt Wülfrath in der Sitzung vom 16.12.2025 überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/rat-verwaltung/aktuelles-und-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen>

Der nachstehende Ratsbeschluss der Stadt Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen den Ratsbeschluss nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 19.12.2025

(Sebastian Schorn)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

16. Prüfung der Wahl der Vertretung der Stadt Wülfrath
BV-2025/13-32/34

Herr Schorn übernimmt die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Wülfrath erklärt die Wahl der Vertretung der Stadt Wülfrath am 14.09.2025 für gültig.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig